



## Philosophische Fakultät II

### **Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.02.2010

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 12.10.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 48) werden wie folgt geändert:

§ 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Für das Studienfach Englisch in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen geben folgende Fächer der Hochschulzugangsberechtigung Auskunft über die fachspezifische Eignung zum Studium:

- Englisch,
- Deutsch,
- eine zweite moderne oder klassische Fremdsprache.

(2) Für die Zulassung zum Studium sind die Kompetenzen in den unter Abs. 1 genannten Sprachen wie folgt nachzuweisen:

1. Schriftliche und mündliche Kompetenz im Englischen, die mindestens dem Niveau "B 2" (oberer Bereich) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht. Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:
  - a. Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung (auf Leistungskursniveau) mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
  - b. Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests erbracht werden, und zwar im Einzelnen durch:
    - Cambridge ESOL: FCE (First Certificate in English) mit der Note A;
    - TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 80;
    - IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5;
    - TELC [The European Language Certificates]: Niveau C 1.
2. Schriftliche und mündliche Kompetenz in der deutschen Sprache. Dieser Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Deutsch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde;
3. Schriftliche und mündliche Kompetenz in einer zweiten modernen oder klassischen Fremdsprache. Der Nachweis für die zweite Fremdsprache wird wie folgt erbracht: Entweder durch Vorlage von Zeugnissen, aus denen hervorgeht, dass die jeweilige Fremdsprache mindestens vier Jahre lang belegt wurde und im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre, die Sprache belegt worden war, mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde oder durch den Nachweis des Latinums bzw. Graecums.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter Abs. 2 1.b genannten Tests nach. Die Abschlussnoten der Fächer Deutsch und der zweiten Fremdsprache werden gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ermittelt.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze werden nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.02.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2010.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor